

Zunftordnung

der Narrenzunft „Vörstetter Schobbach-Männle e.V.“

§1 Aussehen

Das „Vörstetter Schobbach-Männle“ trägt ein schwarzes Flecklehäs mit gelben und roten Aufsätzen. Am Häs sind 32 Glocken und ein Wappen befestigt. Dazu gehören ein Fuchsschwanz und eine freundliche Holzmaske mit einer langen Nase, einem Kinnbart, dicken Augenbrauen und einer Stirnlocke. Als Kopfbedeckung dient eine rot-gelbe Fleckenkappe.

§2 Mitglieder

a.) aktive Mitglieder

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger oder Bürgerin werden. Die Aufnahme als aktives Mitglied setzt eine zweijährige Anwärterschaft voraus. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Während der Anwärtschaft haben diese die Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen.

Dem neuen Mitglied steht es frei ob er/sie seine/ihre Anwärterschaft mit Häs (wenn verfügbar) an den Fasnetveranstaltungen teilnehmen möchte. Wenn das neue Mitglied noch kein Häs möchte, muss es bei den Fasnetsveranstaltungen schwarzer Hose, Zunftpulli, schwarzes Schuhwerk, schwarzes Halstuch und schwarze Mütze oder Kappe anhaben.

b.) minderjährige Mitglieder

Das Mindestalter zur aktiven Teilnahme beträgt 16 Jahre, der Stichtag hierfür ist der 11. November eines Jahres. Jugendliche unter 16 Jahre können als Narresome im Häs bei Umzügen teilnehmen, wenn die Verantwortung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch Eltern oder Erziehungsberechtigte gewährleistet ist.

Der Gesamtvorstand kann nach eingehender Prüfung, mindestens aber nach 6 Monaten, den/die Anwärter/in als aktives Mitglied anerkennen.

§3 Beiträge und Kosten

a.) Jahresbeitrag

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 5,- Euro zu entrichten. Beiträge sind Bringschuld. Der Jahresbeitrag muss Anfang des Jahres, jedoch bis spätestens 31. März des Jahres entrichtet werden. Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt 23,33 Euro für ein aktives Mitglied und 15,55 Euro für ein passives Mitglied. Die Höhe des Jahresbeitrages wird bei Änderungsbedarf an der Jahreshauptversammlung festgelegt.

b.) Kosten Häs

Häs und Maske sind Zunfteigentum und werden den Mitgliedern ausgeliehen.

Neumitglieder bekommen folgende Teile zur Verfügung gestellt.

Häsjacke und Hähose, ein Zunftpulli und ein Zunftshirt, Fuchsschwanz und eine Tasche.

Dafür werden folgende Pauschalen festgesetzt:

| | |
|---------------|------------------|
| Neue Häsjacke | 240,- EUR |
| Neue Hähose | 160,- EUR |
| Summe | 400,- EUR |

| | |
|---------------------|------------------|
| Gebrauchte Häsjacke | 150,- EUR |
| Gebrauchte Hähose | 100,- EUR |
| Summe | 250,- EUR |

Bei einer neuen Häsjacke und Hähose muss das Untermaterial vorher von dem Neumitglied selbst besorgt werden.

Nach der Taufe werden folgende Pauschalen für die Holzmaske festgesetzt

| | |
|------------------|------------|
| Neue Maske | 350,- Euro |
| Gebrauchte Maske | 180,- Euro |

Es kann mit dem Vorstand eine Ratenzahlung vereinbart werden, hierbei wird die letzte Rate innerhalb eines Jahres nach Rechnungserhalt fällig.

Muss ein Hästeil/komplettes Häs oder Maske erneuert bzw. restauriert werden, sind die entstandenen Kosten vom Mitglied selbst zu tragen.

§4 Häsordnung

Bei Veranstaltungen innerhalb der Fasnachtskampagne ist es Pflicht im vollständigen Häs zu erscheinen.

Dazu gehört außer der Häsjacke und Hähose:

- Zunft Sweat/T-Shirt
- Handschuhe schwarz
- Halstuch schwarz
- Socken schwarz
- Festes schwarzes Schuhwerk
- Maske (nach der Taufe)
- Narrenwedel (Fuchsschwanz)
- schwarze Mütze oder Kappe

Wenn die Maske ausgezogen wird soll die Mütze aufgezogen werden.

Jede/r Hästräger/in ist für den ordnungsgemäßen Zustand seines Häses selbst verantwortlich.

Bei Verlust der Glocken oder dergleichen sind diese nach Rücksprache mit dem Zeugwart wiederzubeschaffen und Instandzusetzen.

Zur Narrentaufe hat jede/r Hästräger/in im kompletten Häs zu erscheinen und dieses dem 1. und 2. Zunftvogt zur Kontrolle vorzuführen.

Für Interessierte gibt es die Möglichkeit bei 1-2 Umzügen oder Hallenabenden teilzunehmen. Hier gilt dann folgende Kleiderordnung:

- Dunkle Hose
- Dunkles Schuhwerk
- Halstuch schwarz
- Socken Schwarz
- Zunft Sweat/T-Shirt
- Zunftmütze

Dies gilt nur für zwei Veranstaltungen, besteht weiterhin Interesse mitzumachen, muss ab der 3. Veranstaltung eine Beitrittserklärung abgegeben werden.

§5 Umzüge

Jede/r Hästräger/in sollte es als seine Pflicht ansehen an den Umzügen teilzunehmen.

Während Umzügen ist das Ausziehen der Maske selbstverständlich verboten.

Das auf- und Abziehen der Maske während der Umzüge erfolgt nur auf Anweisung des 1. bzw. 2. Zunftvogtes.

Jeder haftet selbst für sein Häs.

§6 Besuch von weiteren Veranstaltungen

In Folge einer Fasnachtsveranstaltung ist nur gestattet in einer Gruppe von mindestens drei Hästrägern/innen eine weitere Veranstaltung zu besuchen. Dies ist einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

§7 Hästanz

Das Einstudieren des Hästanzes ist Pflicht von jedem aktiven Mitglied.

§8 Kinder und Jugendliche

Die Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen setzt die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten (aktives oder passives Mitglied) des jeweiligen Narresomes voraus. In Ausnahmefällen auch ersatzweise ein Betreuer, der von den Erziehungsberechtigten bestimmt wird.

In diesem Fall muss das Formular (Erziehungsbeauftragung „Muttizettel“) ausgefüllt bei dem/der Schriftführer/in abgegeben werden.

Bei abendlichen Veranstaltungen ist den Richtlinien des Veranstalters und des Jugendschutzgesetzes Folge zu leisten.

Bis 16 Jahre nur in Begleitung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bis 24:00 Uhr.

§9 Zunftinteresse

Zunftinternes darf nicht nach außen getragen werden. Nichteinhaltung führt zu einer schriftlichen Verwarnung.

§10 Verhalten

Betrunkenere auffälliger Zustand, Aggressivität gegenüber anderen sowie unkameradschaftliches Verhalten kann Häsverbot zur Folge haben. Gegebenenfalls auch zum Ausschluss führen.

§11 Verwarnungen

Mitglieder erhalten den Ausschluss aus der Zunft nach drei schriftlichen Verwarnungen. Diese verjähren nach zwei Jahren. Die Entscheidung hierüber obliegt der Vorstandschaft.

§12 Versammlungen Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen

Die von der Vorstandschaft einberufenen Versammlungen JHV und MVs müssen von den aktiven Mitgliedern besucht werden. Entschuldigungen sind persönlich dem 1. oder 2. Zunftvogt mitzuteilen.

§13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a.) Den Tod
 - b.) freiwilligen Austritt
 - c.) Ausschluß
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären.
3. Bei einem evtl. Austritt bleiben Maske, Häs, Hästrägerorden und sonstige Bestandteile des Häses, die Rückschlüsse auf die Zunft offen lassen (T-Shirt, Sweat-Shirt, usw.), Eigentum des Vereins.

Diese müssen dem Verein zum festgesetzten Wert überlassen werden. Jedes Mitglied erkennt diese Bestimmung, ausdrücklich auf der Anmeldung zur aktiven Teilnahme an.

Es werden für die kompletten, gereinigten und ordentlichen Teile folgende Pauschalen festgesetzt:

| | |
|--------------|-------------------|
| Häsjacke | 120,- Euro |
| Häshose | 80,- Euro |
| Summe | 200,- Euro |

| | |
|-----------|------------|
| Holzmaske | 100,- Euro |
|-----------|------------|

Diese Pauschalen gelten bei durchschnittlicher Erhaltung. Eine Ausnahme der Maske-Rückgabepflicht für ein langjähriges, verdientes Mitglied kann durch die Vorstandschaft genehmigt werden.

Die Vorstandschaft behält sich im Einzelfall vor Auf- und Abschläge zu machen.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Begleichung der entstandenen Schuld bleibt davon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den 1. Zunftvogt. Er erfolgt dann, wenn ein Mitglied das Ansehen der „Vörstetter Schobbach-Männle e.V.“ oder der alemannischen Fasnet schädigt, gegen Vereinsinteressen verstößt oder sich unehrenhaft verhält – sowie es mit dem Vereinsleben in Zusammenhang steht. Eine Berufung an die Vorstandschaft ist zulässig.